



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

14. November 2022, 12:58 Uhr 2 70% [Mehr anzeigen](#)

1.3 LSG NRW, URT. V. 23.06.2022 - L 6 AS 120/17

Unterkunftskosten im Märkischen Kreis für Empfänger nach Leistungen des SGB II/ SGB XII zu niedrig

Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft

Bericht vom Dezember 2021

Zur dauerhaften Sicherung möglicher Rechtsansprüche

für Personen die Mietanteile aus

<https://www.beispielklagen.de/bilder2/KonzeptEntwurf.jpghochgeladen> von [Ulrich Wockelmann](#)

Endlich Gewissheit. Die Grundsicherungsträger im Märkischen Kreis verfügen seit 2014 über kein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG.

Urteil: LSG NRW, 23.06.2022, L 6 AS 120/17

2. Pressemitteilung von RA Lars Schulte-Bräucker

"Wie bereits in meiner letzten Pressemitteilung ausgeführt, betrifft das Urteil die aus Sicht des Grundsicherungsträgers als angemessen angesehenen Unterkunftskosten für Leistungsbezieher nach dem SGB II/ SGB XII nach dem Konzept der Firma Analyse und Konzepte.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat der Klägerin nunmehr in weiten Teilen Recht gegeben und festgestellt, dass das Konzept des beklagten Jobcenters Märkischer Kreis nicht schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist.

Begründet wurde dies vor allem mit der fehlenden Repräsentativität und Validität der verwandten Daten für das Konzept der Firma Analyse und Konzepte.

Insofern wird in dem Urteil ausgeführt, dass das beklagte Jobcenter ein genaues Verhältnis der einzelnen Vermietertypen im angeforderten Datenmaterial, das dem Konzept zur Grunde lag, nicht belegen konnte, was aber für die Schlüssigkeit eines Konzeptes zwingend erforderlich ist.

Insofern ist nach den Urteilsgründen die Abbildung aller wesentlichen Teilgruppen der Grundgesamtheit im Hinblick auf die Wohnungen der Großvermieter und der Kleinvermieter entsprechend ihres Anteils in der Stichprobe nicht gewährleistet. Es lässt sich nicht feststellen, mit welchem Anteil und in welcher Größenordnung die Mieten „kleiner“ bzw. privater Vermieter berücksichtigt wurden.

Vorliegend ließ sich jedoch nicht feststellen, in welchem Verhältnis Klein- und Großvermieter in der Datengrundlage abgebildet sind und daher erst recht nicht, dass es sich dabei nicht um ein Missverhältnis handelt, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unzulässig ist.

Es wurde z.B. vom Unterzeichnenden festgestellt, dass die IGW mit nach eigenen Angaben mehr als 2000 Wohnungen bei der Erstellung des Konzeptes gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Diese Mängel bei der Erstellung des Konzeptes führten nach Ansicht des Landessozialgerichts demnach zur fehlenden Schlüssigkeit der Richtlinien des Märkischen Kreises zu den Unterkunfts-kosten.

Daraus folgt, dass aufgrund der fehlenden Schlüssigkeit die Werte nach dem Wohngeldgesetz zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % als Kosten der Unterkunft für die Leistungsbezieher und damit auch die Klägerin zu gewähren sind.

Nach den Ausführungen des Landessozialgerichts dürften bis zur Erstellung eines neuen, an dem Urteil angepassten Konzeptes, keine Kürzung der Kosten der Unterkunft mehr möglich sein.

Auch die weiteren Konzepte der Firma Analyse und Konzepte und das neueste nunmehr seit 2022 geltende Konzept dürften nach den gleichen Maßstäben entwickelt worden sein.

Beim Sozialgericht Dortmund sind zahlreiche weitere Verfahren anderer Kläger anhängig, die nunmehr aufgrund der Urteilsgründe beschieden werden können.

Eine Revision gegen die Entscheidung wurde in dem Urteil nicht zugelassen.

Für etwaige Rückfragen steht der Unterzeichnende gerne zur Verfügung"

Lars Schulte-Bräucker

(Rechtsanwalt)



<https://www.beispielklagen.de/bilder2/Konzeptpruefer.jpg> hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Dazu Leitsätze von RA Lars Schulte-Bräucker:

1. Unterkunftskosten im Märkischen Kreis für Empfänger nach Leistungen des SGB II/ SGB XII zu niedrig, denn die Grundsicherungsträger verfügen über **kein schlüssiges Konzept** im Sinne der Rechtsprechung des BSG.
2. Das Konzept ist mangels Repräsentativität nicht schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des BSG.
3. Das Datenmaterial, welches dem Konzept des Grundsicherungsträgers zu Grunde liegt, muss Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis einzelne Vermietertypen berücksichtigt worden sind.
4. Lässt sich nicht feststellen, in welchem Verhältnis Klein-und Großvermieter in der Datengrundlage abgebildet sind, ist von einer repräsentativen Datenerhebung nicht auszugehen.
5. Aufgrund der fehlenden Schlüssigkeit des Konzeptes sind die Werte nach dem Wohngeldgesetz zzgl. eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 % als erstattungsfähige Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Tacheles Rechtsprechungsticker KW 46/2022.

2006	45 m²							X	245 / 300			330 / 365	390 / 435	455 / 505	520 / 580	65 / 70	
2007	45 m²							X	245 / 300			330 / 365	390 / 435	455 / 505	520 / 580	65 / 70	
2008	45 m²							X	245 / 300			330 / 365	390 / 435	455 / 505	520 / 580	65 / 70	
2009	45 m²							X									
2010	50 m²	Iserlohn						X									
2011	50 m²							X									
2012	50 m²	363,00 €	442,20 €	526,90 €	611,60 €	701,80 €	84,70 €	X	330,00 €	363,00 €	33,00 €	442,20 €	526,90 €	611,60 €	701,80 €	84,70 €	
2013	WoGG	363,00 €	442,20 €	526,90 €	611,60 €	701,80 €	84,70 €	X	330,00 €	363,00 €	33,00 €	442,20 €	526,90 €	611,60 €	701,80 €	84,70 €	
2014	2013-11	50 m²	308,50 €	383,50 €	477,60 €	577,60 €	633,60 €	89,85 €	Konzept	330,00 €	363,00 €	33,00 €	402,00 €	479,00 €	556,00 €	638,00 €	77,00 €
2015		50 m²	329,00 €	400,40 €	503,20 €	594,70 €	655,60 €		nicht	330,00 €	363,00 €	33,00 €	402,00 €	479,00 €	556,00 €	638,00 €	77,00 €
2016	2015-11	50 m²	329,00 €	407,55 €	509,60 €	601,35 €	658,90 €	89,85 €	schlüssig	390,00 €	429,00 €	39,00 €	473,00 €	563,00 €	656,00 €	750,00 €	91,00 €
2017		50 m²	334,50 €				658,90 €		L 6 AS 120/17	390,00 €	429,00 €	39,00 €	473,00 €	563,00 €	656,00 €	750,00 €	91,00 €
2018	2018	50 m²	334,50 €	416,65 €	513,60 €	607,05 €	689,70 €	94,05 €	2018		- €	- €					
2019		50 m²	338,50 €	416,65 €	520,80 €	612,75 €	689,70 €	94,05 €	2019	390,00 €	429,00 €	39,00 €	473,00 €	563,00 €	656,00 €	750,00 €	91,00 €
2020	2020	50 m²	350,50 €	431,60 €	539,20 €	634,60 €	715,00 €	97,15 €	2020	426,00 €	468,60 €	42,60 €	516,00 €	614,00 €	716,00 €	818,00 €	99,00 €
2021		50 m²	350,50 €	431,60 €	539,20 €	634,60 €	715,00 €	97,50 €	2021	426,00 €	468,60 €	42,60 €	516,00 €	614,00 €	716,00 €	818,00 €	99,00 €
2022	2021-12	50 m²	358,00 €	441,35 €	455,80 €	639,35 €	741,40 €	101,10 €	2022	438,00 €	481,80 €	43,80 €	530,00 €	631,00 €	736,00 €	841,00 €	102,00 €

In den Spalten F - K sind die behaupteten Mietobergrenzen des Jobcenter Märkischer Kreis nach Jahren aufgelistet.
 LSG NRW, L 6 AS 120/17, Urteil vom 23.06.2022 --- das Konzept 2014/2015 ist **nicht schlüssig**.
 Die weiteren Konzept-Entwürfe des Märkischen Kreis wurden bisher nicht geprüft, haben daher keine Rechtskraft.
 In den Spalten L - T sind die korrigierten Mietobergrenzen bei Anwendung des WoGG plus 10% Sicherheitszuschlag ausgewiesen.

alle Angaben ohne Gewähr www.beispielklagen.de
https://www.beispielklagen.de/bilder2/Kosten_der_Unterkunft_nach_dem_WoGG_plus_Sicherheitszuschlag.jpg hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Die Tabelle zeigt die korrekten Leistungsansprüche gemäß der BSG-Rechtsprechung (alle Angaben ohne Gewähr)

Jetzt Überprüfungsanträge stellen und Überzahlungen zurückfordern

Wer sich nicht bewegt, geht leer aus.

Überprüfungsanträge, die bis zum 31.12.2022 23:59 Uhr nachweisbar beim Jobcenter eingereicht werden, wirken auf den 01.01.2021 zurück.

Für diejenigen, die Ihre Klagen bei Gericht anhängig gemacht haben, müssen Nachzahlungen berechnet werden.

Diese sind von Gesetzeswegen mit 4 % zu verzinsen.

Erwarten Sie lieber nicht beim Jobcenter Märkischer Kreis sorgfältig über alle Ihre Rechte informiert zu werden.

